Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/5 7Ob257/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1975

Norm

ABGB §835 C

Rechtssatz

Erweist sich die von der Mehrheit beschlossene Maßnahme als offenbar vorteilhaft, so kann auch der überstimmte Miteigentümer anteilsmäßig zur Aufbringung des hiezu erforderlichen Kapitals (zB durch Verpfändung seines Miteigentumsanteiles für ein aufzunehmendes Darlehen) herangezogen werden, sofern er wirtschaftlich zumindest einen gleichgroßen Wert erhält.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 257/75
  Entscheidungstext OGH 05.12.1975 7 Ob 257/75
  Veröff: MietSlg 27078

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0013705

Dokumentnummer

JJR_19751205_OGH0002_0070OB00257_7500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at